

Unterlassungserklärung

Firma X verpflichtet sich - *ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, aber rechtsverbindlich* - gegenüber ...

[hier Abmahner eintragen]

1. es ab sofort zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr und zu Zwecken des Wettbewerbs ...

[genauen Wettbewerbsverstoß eintragen]

beispielsweise wie folgt zu werben:

[Beispieltext hier eintragen oder Screenshot einfügen]

2. für den Fall einer zukünftig eintretenden schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die unter Ziff. 1 aufgeführte Verpflichtung eine von der Unterlassungsgläubigerin nach billigem Ermessen festzusetzende, im Streitfall von der zuständigen Gerichtsbarkeit zu überprüfende, Vertragsstrafe an den/die ... (Abmahner eintragen) zu bezahlen.

3. Die Unterlassungserklärung wird unter der auflösenden Bedingung einer allgemein verbindlichen, d.h. auf Gesetz oder höchstrichterlichen Rechtsprechung beruhenden Klärung des zu unterlassenden Verhaltens abgegeben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Erläuterungen:

(a) Einleitung: Keine Anerkennung des Anspruchs:

Mit dem Passus *"rechtsverbindlich, aber ohne Anerkennung einer Rechtspflicht"* stellt man klar, dass man zwar eine rechtswirksame Unterlassungserklärung abgibt, um ein Gerichtsverfahren abzuwenden. Aber sagt auch dazu, dass man den Anspruch des Abmahners nicht offiziell anerkennt. Dadurch hält man sich zumindest theoretisch die Möglichkeit offen, die Unterlassungserklärung später noch anzugreifen und die Ansprüche gerichtlich zu klären.

(b) Ziffer 2: Offenes Vertragsstrafen-Versprechen nach dem „Hamburger Brauch“:

Anstelle einer festen Vertragsstrafen-Summe kann man die Höhe auch offenlassen. D.h. erst im Falle eines erneuten Verstoßes müsste der Abmahner die Höhe festsetzen, man könnte diese aber durch ein Gericht noch überprüfen lassen. Diese Formulierung bezeichnet man als „Hamburger Brauch“, heutzutage ist sie oft schon in der vorformulierten Unterlassungserklärung enthalten. Ist also eine konkrete Summe vorformuliert (z.B. 5.000 Euro für jede Zuwiderhandlung), könnte man diesen Punkt entsprechend umformulieren. (Zusätzlich kann man auch noch eine angemessene Maximalsumme ergänzen, auch das müsste der Abmahner akzeptieren.) Aber: Falls die Vertragsstrafe vergleichsweise niedrig angesetzt ist (z.B. 2.000 Euro), kann es eventuell günstiger und sicherer sein, den festen Betrag stehen zu lassen. Zur Klarstellung sollte auch eine Beschränkung auf „schuldhafte“ Zuwiderhandlungen erfolgen.

(c) Ziffer 3: Kann man streichen:

Die Kosten sind nicht zwingend Teil einer Unterlassungserklärung und können davon getrennt beurteilt werden.

(d) Letzte Ziffer: Auflösende Bedingung einfügen:

Als neue Ziffer 3 kann man eine "auflösende Bedingung" einfügen (vgl. Ziffer 3 der Muster-Unterlassungserklärung). Das bedeutet in der Praxis: Sollte sich später die Rechtslage (Gesetz, Rechtsprechung) zu dem abgemahnten Verstoß ändern, wird die Unterlassungserklärung insoweit automatisch unwirksam.

© IHK für München und Oberbayern 2018

Die Informationen und Auskünfte der IHK für München und Oberbayern sind ein Service für ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z. B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.